



HESSISCHER LANDTAG

12. 02. 2025

Kleine Anfrage

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Christian Rohde (AfD)
vom 23.10.2024

IT-Planungsrat, FITKO und NIS-2

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) wurde derselbe errichtet. Gemäß § 1 Absatz 8 des IT-Staatsvertrages bedürfen Beschlüsse des IT-Planungsrats, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. Der § 3 IT-Staatsvertrag ordnet allerdings eine Bindungswirkung nur in Bezug auf Beschlüsse über „technische Standards“ an, worunter NIS-2 aber nicht fällt. (Im Umkehrschluss würde daraus folgen, dass die anderen Beschlüsse des IT-Planungsrats eben diesbezüglich nicht bindend sind.) In der Bekanntmachung der Entscheidungen des IT-Planungsrats vom 03.11.2023 FITKO Banz AT 29.11.2023 B9 wird unter „Umsetzung NIS-2-Richtlinie Beschlussnummer (2023/39) Nr. 2“ ausgeführt: „Er (der IT-Planungsrat, A. d. V.) nimmt den Sachstandsbericht der AG Informationssicherheit zur Kenntnis und bittet die Länder und den Bund, von der Option, den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen zu erstrecken, keinen Gebrauch zu machen.“ Besagter Sachstandsbericht („Stellungnahme zur Einbeziehung von Kommunen und Bildungseinrichtungen im Rahmen der NIS-2-Richtlinie vom 06.09.2023“) wurde der Öffentlichkeit nur in einer stark geschwärzten Fassung durch die Initiative „Frag den Staat“ zur Verfügung gestellt. Unter Punkt 2 der Stellungnahme wird unter „Empfehlung“ ausgeführt, dass außerhalb der NIS-2-Richtlinie Regelungen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen im jeweiligen Landesrecht geschaffen werden sollten, wenn man keine Anwendung von NIS-2 in den genannten Bereichen wünscht. Insofern beruft sich der IT-Planungsrat auf eine Empfehlung, welche er inkorrekt wiedergibt. Dies ist innerhalb der Fachöffentlichkeit auf erhebliche Kritik gestoßen (vergleiche heise online „NIS2 erzwingt IT-Sicherheit – aber ausgerechnet nicht bei kommunalen Behörden“). Die Landesregierung hat in Beantwortung der Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/748, nun aber ausgeführt: „Einrichtungen der kommunalen Verwaltung und Bildungseinrichtungen werden nicht in die NIS-2-Umsetzung einbezogen. Hessen folgt damit einer Empfehlung des IT-Planungsrates, welcher ein Bund-Länder-Gremium auf Grundlage des IT-Staatsvertrags ist und verbindliche Beschlüsse fasst.“

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitalisierung und Innovation wie folgt:

- Frage 1 Warum wurde der Initiative „Frag den Staat“ von der „Stellungnahme zur Einbeziehung von Kommunen und Bildungseinrichtungen im Rahmen der NIS-2-Richtlinie vom 06.09.2023“ nur eine Fassung mit Schwärzungen zur Verfügung gestellt? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 2 Wer hat die Schwärzungen veranlasst? Die Frage bitte unter Angabe des Namens und der dienstlichen Position des Verantwortlichen beantworten.
- Frage 3 Welchen Inhalt haben die geschwärzten Passagen? Die Frage bitte unter wörtlicher Wiedergabe der geschwärzten Passagen beantworten.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stellungnahme an das Portal „Frag den Staat“ stammt von der Föderalen IT-Kooperation (FITKO). Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

- Frage 4 Geht die Landesregierung davon aus, dass Beschlüsse (beziehungsweise Empfehlungen) des IT-Planungsrates verbindlich sind, soweit es um die Umsetzung von Europarecht auf Landes- beziehungsweise lokaler Ebene geht? Die Frage bitte unter vollständiger Angabe der für die Rechtsauf-fassung maßgeblichen Normen (Normbezeichner, Artikel/Paragraph, Absatz, Satz et cetera) und Normtexte beantworten

Eine Bindungswirkung ist für die Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards festgelegt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informations-technologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 13.12.2019 (IT-Staatsvertrag)). Alle übrigen Beschlüsse kommen entweder ein-stimmig zustande oder entfalten nur im Zuständigkeitsbereich der von den zustimmenden Mit-gliedern vertretenen Gebietskörperschaften Bindungswirkung (§ 1 Abs. 7 Satz 1 IT-Staatsvertrag in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats).

- Frage 5 a) Wurden außerhalb der NIS-2-Richtlinie Regelungen für Einrichtungen der öffentlichen Ver-waltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen im Landesrecht geschaffen oder gibt es bereits Regelungen, welche ein NIS-2 vergleichbares Schutzniveau garantieren? Die Frage bitte unter Angabe der bereits vorhandenen und neu geschaffenen Regelungen beantworten.
- b) Falls keine neuen Regelungen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen geschaffen wurden: Warum wurden keine entsprechenden Regelungen im Landesrecht geschaffen? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 5 a) und b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie ist für öffentliche und private Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur eröffnet (Artikel 2 Absatz 1 NIS-2-Richtlinie). Nach der landesrecht-lichen Umsetzung sind NIS-2-Einrichtungen die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes, die nach einer risikobasierten Bewertung Dienste erbringen, deren Störung erhebliche Auswirkungen auf kritische gesellschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten haben könnte (Ziffer 1.2 Satz 1 des Gemeinsamen Runderlasses zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union). Kommunalverwaltungen und Bildungseinrichtungen sind nicht vom Geltungsbereich des Gemein-samen Runderlasses erfasst. Diesen wird empfohlen, die Grundsätze der Informationssicherheit, die für die Stellen des Landes verbindlich gelten, einzuhalten. Dies wahrt die Selbstverwaltungs-garantie der Kommunalverwaltungen beziehungsweise die Organisationshoheit der Bildungs-einrichtungen.

- Frage 6 Wie hat der Vertreter des Landes Hessens bei der Beschlussfassung zur Nichtanwendung von NIS-2 auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen abgestimmt? Die Antwort bitte begründen.

Die Vertretung des Landes hat bei der Beschlussfassung zu TOP 17 der 42. Sitzung des IT-Planungsrats am 03.11.2023 zugestimmt. Hessen ist der Empfehlung der AG Informations-sicherheit gefolgt, wonach von der Option, den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen zu erstrecken, deutschlandweit einheitlich kein Gebrauch gemacht werden sollte.

- Frage 7 Wann ist die vom Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/748, angekündigte Verwaltungsvorschrift in Form eines gemeinsamen Runderlasses in Kraft getreten? Die Antwort bitte um die Fundstelle und den Text des Runderlasses ergänzen.

- Frage 9 Falls keine europarechtskonforme Umsetzung von NIS-2 durch das Land Hessen erfolgt sein sollte: Mit welchen Sanktionen müsste das Land Hessen maximal rechnen? Die Antwort bitte in Bezug auf alle möglichen Sanktionen umfassend begründen.

Die Fragen 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 23.12.2024 wurde ein gemeinsamer Runderlass zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Europäischen Union im Staatsanzeiger veröffentlicht (StAnz. 52/2024 S. 1215). Der gemeinsame Runderlass trat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Frage 8 Mit welcher Begründung geht die Landesregierung davon aus, dass die Umsetzung von NIS-2 durch einen gemeinsamen Runderlass hinreichend ist, wenn der EuGH zum Beispiel in den Entscheidungen C-96/96 wörtlich ausgeführt hat, „dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus einer Richtlinie nicht durch ein einfaches Rundschreiben, das die Verwaltung beliebig ändern kann, nachkommen kann“? Die Antwort bitte vollumfänglich und rechtsdogmatisch begründen.

Eine Richtlinie der Europäischen Union ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Artikel 288 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Das in der EuGH-Entscheidung thematisierte einfache Rundschreiben, dem die Verwaltung beliebig nachkommen kann, ist von einer Verwaltungsvorschrift in Form eines Runderlasses mit Bindungswirkung zu unterscheiden.

Wiesbaden, 30. Januar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck